



Vorbezugsbegehren für Wohneigentum

Policen-Nr.

Versicherungsnehmer

Vorname und Name

Geburtsdatum

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Für Rückfragen erreichbar unter Telefonnummer / E-Mail-Adresse

Nationalität

Verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft? Ja Nein

Wenn ja: Vorname und Name des Ehegatten / der Ehegattin / des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Voraussetzungen

Das Gesetz über die Wohneigentumsförderung (WEF) verpflichtet uns zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Vorbezug erfüllt sind. Wir bitten Sie deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten und die genannten Dokumente vollständig zur Einsicht einzureichen. Bitte beachten Sie: Ein Vorbezug ist nur alle 5 Jahre möglich. Das hält die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985 fest. Zudem ist ein Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum nur bis 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters möglich. Anschliessend können die Altersleistungen zwar ohne Voraussetzungen, jedoch nur vollständig bezogen werden.

Art des Vorbezugs

Sie beantragen den Vorbezug des Rückkaufswerts auf folgende Art:

- vollständig teilweise, nämlich in Höhe von CHF _____
- per sofort per _____ (Tag, Monat, Jahr)

Die Versicherung wird anschliessend

- mit derselben Prämie weitergeführt. aufgelöst.
- in veränderter Form weitergeführt. Bitte kontaktieren Sie Ihren persönlichen Berater; er wird Sie gern über die Möglichkeiten informieren.

Verwendungszweck

Sie bestätigen, dass der Vorbezug für folgendes selbst erworbenes Eigentum, das dem eigenen Bedarf dient, erfolgt:

Art

Beizulegende Unterlagen (als Kopien)

- Kauf eines bestehenden Wohneigentums – Unterschriebener Kaufvertrag oder – falls bereits vorhanden – Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Erstellung von neuem Wohneigentum – Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate) oder unterschriebener Grundstückskauf- bzw. Reservationsvertrag – Baubewilligung – Hypothekar- oder Baukreditkontoauszug (nicht älter als 6 Monate), Bestätigung der Bank, dass das Baukonto ausschliesslich zur Erstellung von Wohneigentum dient, oder Werkvertrag
- Umbau von bestehendem Wohneigentum – Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate) – Baubewilligung, wenn für den Umbau gesetzlich vorgeschrieben – Rechnungen der Handwerker (nur offene Forderungen) oder Werkvertrag
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen – Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate) – Hypothekarkontoauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Beteiligung an Wohneigentum – Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieteraktiengesellschaft oder Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

